

### Themenliste für das Seminar „Die EuErbVO“

- 1) Entstehungsgeschichte und Ziele der EuErbVO (für Diplomarbeit zu kurz)
- 2) Der (sachliche, räumlich- personelle und zeitliche) **Anwendungsbereich der EuErbVO** (Art 1, 23, 3 Abs 1 lit a –d, 83 und 84 EuErbVO) **sowie das Verhältnis zu anderen Verordnungen und Übereinkommen (für 2 Personen)**

Welche Verfahren fallen überhaupt und speziell nach österreichischem Sach- und Verfahrensrecht in den Anwendungsbereich der EuErbVO, welche nicht? Genau! erklären, warum bestimmte Bereiche ausgenommen sind!

Welcher Anknüpfungspunkt muss gegeben sein, damit die EuErbVO zur Anwendung kommt ?

Ab welchem Zeitpunkt kommt die VO zur Anwendung? (Art 83 EuErbVO)?

Verhältnis der EuErbVO zum nationalen Recht, zur EuGVVO, zur EuInsVO und bestehenden internationalen Übereinkommen (Art 1 Abs 2 lit f EuGVVO, Art 75,76 EuErbVO)

- 3) **Grundprinzipien der Verordnung; sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit nach österreichischem Recht** (Art 2, 3 Abs 2 EuErbVO, Art § 105 JN, GKG)
- 4) **Allgemeine Zuständigkeit** (Art 4 EuErbVO) **und subsidiäre Zuständigkeit** (Art 10 EuErbVO), **Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“**, insbes nach der Judikatur des EuGH zur Brüssel IIa-VO
- 5) **Die internationale Zuständigkeit im Fall einer Rechtswahl des Erblassers** (Art 5- 8 EuErbVO) **(für 2 Personen)**

Kurze Darstellung der Möglichkeit einer Rechtswahl nach Art 22 EuErbVO

Zuständigkeit aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 5 EuErbVO

Wer sind (nach österreichischem Recht) die betroffenen Parteien, die eine Gerichtsstandsvereinbarung abschließen müssen? Welche Folgen hat es, wenn nicht alle Verfahrensparteien eine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen haben?

Verweisung an die Gerichte des Mitgliedstaates des gewählten Rechts, die in der Erbsache besser entscheiden können (Art 6a EuErbVO)

Problematik dieser Bestimmung aufzeigen, Judikatur und Literatur zum „forum non conveniens“ heranziehen.

Heilung der Unzuständigkeit durch rügelose Einlassung auf das Verfahren

Was versteht man unter rügeloser Einlassung (s Art 26 EuGVVO nF bzw Art 24 EuGVVO aF), wie lässt sich im Außerstreitverfahren eine Partei, die nicht das Verfahren eingeleitet hat, rügelos auf das Verfahren ein?

Amtswegige Beendigung des Verfahrens bei Rechtswahl (Art 8 EuErbVO)

**6) Notzuständigkeit ( Art 11 EuErbVO), Beschränkung des Verfahrens (Art 12 EuErbVO) und Zuständigkeit für die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils (Art 13 EuErbVO) (für zwei Personen)**

In welchen anderen Verordnungen gibt es ebenfalls eine Notzuständigkeit ?

Zweck der Notzuständigkeit ?

Wann kommt diese zur Anwendung ?

Fälle, in denen es nicht zumutbar oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen.

Vergleich mit der Notzuständigkeit nach § 28 Abs 1 Z 2 JN (Judikatur und Literatur, wann die Voraussetzungen [nicht] gegeben sind, aufarbeiten!)

Wann besteht ein enger Bezug zu dem betreffenden Drittstaat, wann ein ausreichender Bezug zum Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts?

Welches Grundprinzip der EuErbVO wird mit der Beschränkung des Verfahrens nach Art 12 EuErbVO durchbrochen?

Was ist der Grund für diese Verfahrensbeschränkung?

Wann wird das Gericht eine derartige Verfahrensbeschränkung anordnen?

Was sind die Konsequenzen der Verfahrensbeschränkung? Welche Probleme bringt eine Nachlassspaltung mit sich?

Sinn und Zweck des Art 13 EuErbVO? Welches Gericht ist nach österreichischem Recht zuständig? (§ 105 Abs 4 JN)

**7) Vergleich zwischen den Art 4 ff EuErbVO und der früheren österreichischen Rechtslage (§ 106 JN aF)**

Darstellung der alten Rechtslage.

Wo liegen die Unterschiede und Vor- bzw Nachteile der neuen Regelung?

**8) Rechtshängigkeit (Art 14 und 17 EuErbVO)**

Wann gilt ein Gericht nach Art 14 EuErbVO als „angerufen“, wie sieht dies aus, wenn in Österreich ein erbrechtliches Verfahren eingeleitet wird?

Wann ist Art 17 EuErbVO anzuwenden? Wann liegt derselbe Anspruch vor?

Kernpunkt- Theorie des EuGH

Was ist, wenn in einem Mitgliedstaat vier gesetzliche Erben Parteien des Erbverfahrens, im anderen Mitgliedstaat nur zwei der gesetzlichen Erben Parteien sind, weil man die anderen nicht ausfindig machen konnte? Liegt hier Identität der Parteien vor?

Wie ist bei Rechtshängigkeit vorzugehen? Wo liegt die Problematik dieser Bestimmung ?

**9) Die Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Art 19 EuErbVO), ferner deren Vollstreckung (Art 54 EuGVVO) (nur für Dissertanten)**

Problematik des Nebeneinander der Zuständigkeit nach Unionsrecht und nach nationalem Recht (s die Literatur und Judikatur zu Art 35 EuGVVO nF bzw Art 31 EuGVVO aF)

Welche Maßnahmen nach österreichischem Recht werden von dieser Bestimmung erfasst ?

Vollstreckung

**10) Zuständigkeitsprüfung (Art 15 und 16 EuErbVO)**

Wann darf bei internationaler Unzuständigkeit ein Gericht eines Mitgliedstaats die Einleitung eines Erbverfahrens ablehnen ?

Bei welchen Zuständigkeiten der EuErbVO handelt es sich um nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung bzw durch rügelose Einlassung begründbare Zuständigkeiten, bei welchen ist das anders ?

Wie hat das Gericht vorzugehen, wenn sich der „Beklagte“ nicht auf das Verfahren einlässt? Wie ist der Begriff „Beklagter“ im Zusammenhang mit dem österreichischen Verlassenschaftsverfahren zu verstehen?

Wie sieht es mit der Wahrnehmung der Unzuständigkeit und der Unzuständigkeitseinrede im Fall des Art 5 EuErbVO aus ?

**11) Die Anerkennung von Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat (Art 37- 42 EuErbVO)**

Was bedeutet „Anerkennung“?

Automatische Anerkennung

Selbständiges Verfahren

Inzidentanerkenntnis Wirkung ?

Versagungsgründe, ausführlicher vor allem die lit a und b;

Wann liegen miteinander unvereinbare Entscheidungen vor (Judikatur des EuGH, insbes zur EuGVVO)

Verbot der révision au fond

Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

**12) Vollstreckung von Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat (Art 43 - 58 EuErbVO), die Art 46 Abs 2, 47, 54, 56 - 58 EuErbVO sind höchstens kurz zu erwähnen. Ausführlich sind die Art 48 - 53 EuErbVO über die Vollstreckbarerklärung und die Rechtsbehelfe zu behandeln.**

### 13) Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche (Art 59 - 61 EuErbVO)

Begriff der öffentlichen Urkunde und des gerichtlichen Vergleichs (Art 3 Abs 1 lit h und i EuErbVO)

Annahme einer öffentlichen Urkunden (Erstreckung der formellen Beweiskraft) (Art 59 EuErbVO)

Was heißt das, dass der öffentlichen Urkunde die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat zukommt ?

Beschreibung der formellen Beweiskraft im Formblatt

Einwände gegen die öffentliche Urkunde

Welches Gericht ist nach österreichischem Recht zur Entscheidung über die Einwände zuständig ?

Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und Vergleiche

### 14) Das Europäische Nachlasszeugnis (Art 62 - 73 EuErbVO) **(für zwei Personen)**

Zweck des Zeugnisses (Art 63 EuErbVO)

Zuständigkeit und Antrag auf Ausstellung des Nachlasszeugnisses (Art 64 und 65 EuErbVO)

Prüfung des Antrags (Art 66 EuErbVO)

Ausstellung, Inhalt und Wirkungen des Nachlasszeugnisses (Art 67 - 69 EuErbVO)

Beglaubigte Abschrift ( Art 70 EuErbVO)

Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zeugnisses (Art 71 EuErbVO)

Rechtsbehelfe (Art 72 EuErbVO)

### 15) Im Zusammenhang stehende Verfahren (Art 18 EuErbVO)

### 16) Würdigung der EuErbVO

Fort- oder Rückschritt ?

Bei welchen Bestimmungen wird es voraussichtlich Schwierigkeiten geben ?